

Elektronische Ausgabe der Bekanntmachungen der Hochschulstadt Mittweida



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 21/2021e vom 29.04.2021 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates SR/2020/027/02 vom 25.03.2021 wird folgende Satzung ausgefertigt.

PDF-Datei der ausgefertigten Nachtragssatzung

Mit Bescheid (Az. 0.03-11150101-36-20/21 NT) vom 27.04.2021 hat das Landratsamt Mittelsachsen als Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

gez. Schreiber
Oberbürgermeister

Mittweida, 29.04.2021

Auslegung des 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) wird bekannt gemacht, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Mittweida in elektronischer Form im Internet unter <https://www.mittweida.de/Bekanntmachungen> ab 30.04.2021 zur Verfügung stehen. Die anschließende Niederlegungsfrist endet am 07.05.2021. Somit ist die Haushaltssatzung am 08.05.2021 erlassen.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.